

4. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegeleistungen können für maximal **8 Wochen pro Jahr** in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege im eigenen Wohnraum **übergangsweise** nicht sichergestellt ist.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse
2 bis 5	1.612,- €
2 bis 5	max. 3.224,- € durch Erhöhung von nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflegeleistungen

5. Verhinderungspflege

Bei Verhinderung der Pflegeperson durch beispielsweise Urlaub besteht ein Anspruch auf Ersatzpflege. Die Verhinderungspflege ist auf maximal **6 Wochen im Jahr** beschränkt. Die Pflege muss in diesen Fällen durch andere Pflegepersonen sichergestellt werden.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse
2 bis 5	1.612,- €
2 bis 5	max. 2.418,- € durch Erhöhung von nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflegeleistungen







Senioren- und PflegeStützpunkt

Niedersachsen im Landkreis Harburg


Sie erhalten neutrale und kostenfreie Beratung bei uns und gern in Hausbesuchen bei Ihnen:

Zentrale:


-  Schlossplatz 6 // 21423 Winsen (Luhe)
-  04171 693 - 338 // Montags bis Donnerstags
-  Fax 04171 693 - 99 503
-  spn@landkreis-harburg.de
-  www.spn.landkreis-harburg.de




Für den Bereich **West**: Buchholz, Hollenstedt, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Tostedt

 04171 693 - 533

Für den Bereich **Mitte**: Hanstedt, Jesteburg, Salzhausen, Seevetal

 04171 693 - 23 84

Für den Bereich **Ost**: Elbmarsch, Stelle, Winsen

 04171 693 - 23 83

Das Pflegestärkungsgesetz II

- Änderungen zum 01.01.2017 -

Seit 1995 gibt es in Deutschland die gesetzliche Pflegeversicherung und sie wurde kontinuierlich weiter ausgebaut.

Die Pflegestärkungsgesetze erweiterten das Leistungsangebot der Pflegekassen in mehreren Schritten. Ein entscheidender Teil zur Verbesserung der Pflege trat mit dem Pflegestärkungsgesetz II zum 01.01.2017 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen in der Pflege zum 01.01.2017 ist die Einführung

- des neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriffes**
- der neuen **Begutachtungsrichtlinien**
- die Überleitung in die **5 Pflegegrade**.

Die Definition der Pflegebedürftigkeit

Bislang prüfte der medizinische Dienst der Krankenkassen, was eine Person nicht mehr konnte. Hier wurde ein Zeitfaktor errechnet, der die Pflegestufe ergab. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bemisst sich künftig an den vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen. Körper, Geist und Psyche finden zukünftig bei der Begutachtung Berücksichtigung.

Die neuen Begutachtungsrichtlinien

Seit dem 01.01.2017 gibt es keine Pflegestufen mehr. Diese wurden ersetzt durch 5 Pflegegrade. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt durch das »Neue Begutachtungsassessment«. In Anlehnung an den Pflegebedürftigkeitsbegriff prüft der/die Gutachter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, inwieweit der Pflegebedürftige seinen Alltag selbstständig bewältigen kann. Anhand von sechs Modulen wird der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt.

Die einzelnen Module sind:

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

In jedem Modul gibt es Fragen, die in vier Abstufungen beantwortet werden müssen: Ich kann etwas »selbstständig – überwiegend selbstständig – überwiegend unselbstständig – unselbstständig«. Diese Abstufungen werden einem Punktwert zugeordnet.

Aus der Addition der einzelnen Punktwerte und einer prozentualen Gewichtung ergibt sich der Pflegegrad.

Punkte			Pflegegrad
0	bis	12	Keine Pflegebedürftigkeit
12,5	bis	27	Pflegegrad 1
27,5	bis	47	Pflegegrad 2
47,5	bis	69	Pflegegrad 3
70	bis	89	Pflegegrad 4
90	bis	100	Pflegegrad 5

1. Pflegegeld

Pflegegeld stellt eine Geldleistung der Pflegeversicherung dar. Sie kann ab Pflegegrad 2 beansprucht werden, wenn nicht-professionelle Pflegepersonen die Pflege des pflegebedürftigen Pflegeversicherten sicherstellen.

Das Pflegegeld wird monatlich an den Pflegeversicherten überwiesen. Pflegegeldempfänger müssen sich regelmäßig persönlich beraten lassen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann das Pflegegeld gekürzt oder gar vollständig gestrichen werden.

Die Leistungen ab dem 01.01.2017

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen	Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege
1		125,- €		
2	316,- €	125,- €	1.612,- €/ Jahr	1.612,- €/ Jahr
3	545,- €	125,- €		
4	728,- €	125,- €		
5	901,- €	125,- €		

2. Pflegesachleistungen/Teilstationäre Pflege

Pflegesachleistungen erhalten pflegebedürftige Versicherte, wenn die Pflege und Betreuung durch ambulante Pflegedienste geleistet wird.

Pflegesachleistungen können ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden. Die Pflegekassen übernehmen die entstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag der Sachleistungsansprüche in dem jeweiligen Pflegegrad.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen	Kurzzeitpflege	Verhinderungspflege
1		125,- €		
2	689,- €	125,- €	1.612,- €/ Jahr	1.612,- €/ Jahr
3	1.298,- €	125,- €		
4	1.612,- €	125,- €		
5	1.995,- €	125,- €		

3. Vollstationäre Leistungen

Vollstationäre Leistungen können dann in Anspruch genommen werden, wenn der pflegebedürftige Pflegeversicherte in einem Pflegeheim (stationäre Einrichtung) lebt. Die Pflegekasse beteiligt sich mit einem dem Pflegegrad entsprechenden Kostenanteil. Je nach stationärer Einrichtung muss der pflegebedürftige Pflegeversicherte zudem noch einen eigenen Geldbetrag (Eigenanteil) entrichten. Dieser Eigenanteil ist einrichtungsabhängig. Die vollstationären Geldleistungen der Pflegekasse werden ab Pflegegrad 2 direkt an das Heim überwiesen.

Ein pflegebedürftiger Pflegeversicherter unter Pflegegrad 2 kann in ein Heim einziehen. Er muss jedoch die monatlichen Kosten der stationären Einrichtung selbst tragen. Die Pflegekasse erstattet dem pflegebedürftigem Pflegeversicherten in dem Fall lediglich einen Betrag in Höhe von 125,- €.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Entlastungsleistungen
1	(125,- € Zuschuss)	125,- €
2	770,- €	125,- €
3	1.262,- €	125,- €
4	1.775,- €	125,- €
5	2.005,- €	125,- €

Darüber hinaus stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 monatlich 40,- € für **Verbrauchsmaterial** zur Verfügung.

Für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** stehen jedem Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 pro Maßnahme **4.000,- €** zur Verfügung, wenn die Maßnahme notwendig ist und die Pflege hierdurch erleichtert wird.